



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Ständerats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens und äussern uns wie folgt.

Grundsätzliches

Trotz der zahlreichen im Bericht aufgeführten Vorteile, können wir der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 25a KVG nicht zustimmen. Dies insbesondere aus folgenden beiden Gründen:

- Die fiskalische Äquivalenz soll konsequent angewendet werden. Der Kanton oder die Gemeinde, wo der zivilrechtliche Wohnsitz bzw. das Hauptsteuerdomizil liegt, soll für die Übernahme der Pflege-Restkosten zuständig sein.
- Die kantonale Pflegeheimplanung würde durch die vorgeschlagene Regelung erschwert. Es werden unter Umständen für die innerkantonale Bevölkerung Versorgungskapazitä-

ten geschaffen, die dann nicht in Anspruch genommen werden. Die im Bericht vorgeschlagene "interkantonale Pflegeheimplanung" ist schwierig umzusetzen. Denn es ist nicht voraussehbar oder berechenbar, wie viele Kantonseinwohnerinnen und -einwohner allenfalls ein ausserkantonales Pflegeheim in Anspruch nehmen. Dies weil die Gründe für die Wahl eines ausserkantonalen Pflegeheims sehr individuell sind. Es können daher keine quantitativen Prognosen über die ausserkantonale Inanspruchnahme gemacht werden.

Zur vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 25a KVG

Wie vorgängig erwähnt, lehnen wir die vorgeschlagene neue Regelung in Artikel 25a KVG ab.

Falls die vorgesehene Ergänzung trotzdem vorgenommen wird, sind die bestehenden kantonalen Zuständigkeiten bezüglich der Restfinanzierung unbedingt zu berücksichtigen. So sind z. B. in Uri explizit die Gemeinden für die Festlegung und Auszahlung der Pflege-Restkosten zuständig. Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 25a heisst in der Konsequenz, dass in jedem Fall der Kanton für die "Festlegung und Auszahlung" zuständig ist. Es darf jedoch nicht sein, dass allenfalls die Gemeinden die innerkantonale und der Kanton die ausserkantonale Restfinanzierung übernehmen muss.

Wir beantragen daher, dass eine allfällige Ergänzung wie folgt umformuliert wird: "Der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, ist zuständig für die Regelung der Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit." Dies entspricht auch der bereits bestehenden Formulierung in Artikel 25a Absatz 5 des KVG "... Die Kantone regeln die Restfinanzierung. ..."

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 7. Dezember 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Z'graggen


Roman Balli